

70. Erstreckt sich, wenn nur die eine Partei den Rechtsweg nach §. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 beschreitet, die gegen die andere Partei eintretende Unabänderlichkeit des Regierungsbefchlusses nur auf den Gesamtbetrag der Entschädigungssumme oder auch auf die demselben zu Grunde liegenden einzelnen Aufätze?

I. Civilsenat. Ur. v. 24. Juni 1885 i. S. B. (Rl.) w. Magistrat der Stadt Frankfurt a./M. (Bekl.) Rep. I. 143/85.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Beschluß der Königl. Regierung zu Wiesbaden wurde die Entschädigung für zwei behufs Freilegung einer Straße enteignete Grundstücke auf 1668,66 *M* festgesetzt. Diese Festsetzung beruhte auf der Annahme, daß die Grundstücke keine Baupläze seien, und daß das eine südlich von der Straße gelegene Grundstück durch seine Abtrennung von dem nördlichen eine Wertsminderung von 864,29 *M* erlitten habe.

Nur der Expropriat beschritt den Rechtsweg, indem er einen höheren Betrag als Entschädigung forderte, weil die Grundstücke Baupläze seien. Im Prozesse wurden ihm unter Abweisung seines weitergehenden Antrages außer den ihm durch den Regierungsbefluß zugesprochenen 1668,66 *M* nur noch 359,48 *M* zuerkannt, weil zwar die Grundstücke

Baupläze seien und als solche einen höheren Wert haben, als im Regierungsbeschlusse angenommen worden, dagegen die im Regierungsbeschlusse angenommene Verminderung des Wertes des südlichen Grundstückes nicht anzuerkennen sei.

Die Revision des Klägers machte hiergegen geltend, daß der ihm im Regierungsbeschlusse wegen Minderwertes dieses Grundstückes zugesprochene Betrag von 864,29 *M* nicht gestrichen werden dürfe, weil dieser Beschluß innerhalb der durch §. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist nicht angefochten worden sei. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Es unterliegt keinem Bedenken, mit dem Berufungsgerichte anzunehmen, daß in Folge der Nichtanfechtung des Regierungsbeschlusses nur die darin enthaltene Entscheidung gegenüber demjenigen Teile, welcher die Anfechtung unterläßt, mit dem in §. 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 enthaltenen Vorbehalte, unabänderlich wird, nicht die Entscheidungsgründe, mit welchen nach §. 29 der Beschluß der Regierung versehen werden soll. Eher könnte bezweifelt werden, ob die einzelnen in dem angehefteten tabellarischen Verzeichnisse enthaltenen Ansätze einen Bestandteil der Entscheidung selbst bilden oder, wie das Berufungsgericht annimmt, als die Rechnungsfaktoren, aus welchen sich die Gesamtentschädigung berechnet, nur die Bedeutung von Motiven für die Ziffer der letzteren haben. Letztere Auffassung ist aber als die dem Gesetze entsprechende anzuerkennen. Die Entschädigung wird nach §. 8 desselben für die Abtretung des Grundeigentumes gewährt, also nicht für den bei dem Eigentümer zurückbleibenden Teil desselben. Die Entschädigung für den abzutretenden Teil „umfaßt“ auch den Mindertwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht. Bei Ermittlung des durch die Abtretung entstehenden Schadens wird auch die dem Restgrundstücke dadurch erwachsende Wertverminderung in Anschlag gebracht, aber nicht als Entschädigung für ein neben dem abgetretenen Grundstücke anzunehmendes selbständiges Enteignungsobjekt, sondern als Bestandteil der für das abgetretene Grundstück zu gewährenden vollen Entschädigung. Die zu leistende Entschädigung kann sich aus verschiedenen Ansätzen zusammensetzen. Rechtlich aber erscheint, wie von dem Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 243,

in anderer Richtung bereits angenommen worden ist, die Summe dieser Ansätze als eine einheitliche, für das abzutretende Grundstück im ganzen zu gewährende Entschädigung. Insbesondere gilt dies auch, wenn nur ein Teil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen wird, von den Ansätzen für den Wert des abzutretenden und für den Minderwert des zurückbleibenden Teiles; nicht diese einzelnen Ansätze, sondern die daraus berechnete Gesamtentschädigung bildet den Gegenstand der Entscheidung der Regierung. Daraus folgt, daß nach Beschreitung des Rechtsweges nur von der einen Seite die einzelnen Ansätze, aus welchen die Entschädigung sich zusammensetzt, auch zum Vorteile derjenigen Partei, welche den Regierungsbeschluß nicht angefochten hat, in der gerichtlichen Entscheidung geändert werden können, sofern nur die Gesamtentschädigung keine Änderung zum Vorteile derselben erleidet."